

Allgemeine Geschäftsbedingungen Solevia GmbH

Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle vertraglichen Leistungen und Lieferungen von Solevia GmbH Entlebuch (nachfolgend «Solevia» genannt). Abweichungen sind nur durch eine schriftliche Vereinbarung im Einzelfall möglich.
2. Die AGB des Kunden finden auf die Rechtsbeziehungen mit Solevia keine Anwendung. Solevia schliesst daher die Akzeptanz von AGB des Kunden aus, es sei denn, es wurde im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart.

Angebot und Vertragsabschluss

3. Solevia unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot (Offerte / Auftragsbestätigung). Dieses Angebot ist 30 Tage lang gültig.
4. Die Annahme des Angebots durch den Kunden gilt als erfolgt, sobald er die Offerte / Auftragsbestätigung unterzeichnet an Solevia zurücksendet. Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Offerte / Auftragsbestätigung bei der Solevia.
5. Anstelle oder ergänzend zur Offerte / Auftragsbestätigung kann ein separater Vertrag abgeschlossen werden.
6. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
7. Die Offerte / Auftragsbestätigung wird auf Grundlage einer standardisierten Grobanalyse des Gebäudes erstellt, die lediglich auf einer visuellen Besichtigung beruht. Sollte die Erbringung der Leistungen von Solevia aufgrund von Umständen, die bei der Grobanalyse nicht erkennbar waren, erschwert oder unmöglich werden (z. B. bei Photovoltaik: asbesthaltige Materialien, ungewöhnliche Dachkonstruktionen, spezielle Bauzonen oder neue Netzanforderungen), ist Solevia berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden eine neue, überarbeitete Offerte zu unterbreiten. Der Kunde hat in diesem Fall die Wahl, die revidierte Offerte anzunehmen oder keinen neuen Vertrag abzuschliessen. Bereits angefaliene Arbeiten und Aufwendungen von Solevia werden dem Kunden bei Abbruch der Arbeiten in Rechnung gestellt.
8. Gebäudestatik: Solevia weist darauf hin, dass sie davon ausgeht, dass das Gebäude nach den aktuellen

Baustandards gebaut wurde und die statischen Anforderungen gemäss geltenden Normen erfüllt sind. Falls das Gebäude jedoch auf andere oder spezielle Weise gebaut wurde, liegt es in der Verantwortung des Kunden, Solevia vor Vertragsabschluss darüber zu informieren. Die Statikberechnung von Solevia bezieht sich ausschliesslich auf die von Solevia selbst verbauten Materialien wie die Unterkonstruktion und Solarmodule, nicht jedoch auf die gesamte Gebäudestatik. Zudem ist sich der Kunde bewusst, dass der Betrieb einer Solaranlage (inklusive Solarmodule, Unterkonstruktion, Wechselrichter, Batteriespeicher usw.) Lärmemissionen erzeugen kann und akzeptiert diese bereits im Vorfeld.

Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Lieferzeit

9. Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen der Solevia sind in der jeweiligen unterschriebenen Offerte / Auftragsbestätigung oder in einem separaten Vertrag beschrieben.
10. Solevia verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innerhalb der in der unterschriebenen Offerte / Auftragsbestätigung festgelegten Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
11. Ergeben sich Änderungen infolge höherer Gewalt oder anderer nicht von Solevia verschuldeter Umstände, insbesondere aufgrund eines Verschuldens des Kunden, infolge von neuen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen oder gerichtlichen und polizeilichen Weisungen und zeigt sich, dass die vertraglich vereinbarte Leistung nicht mängelfrei oder anders als in der Offerte / Auftragsbestätigung ausgeführt werden kann, wird der Kunde unverzüglich informiert. Im Falle höherer Gewalt ist Solevia für die Dauer der Ereignisse von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung befreit. Liefer- und Montagefristen verlängern sich entsprechend. Sollte aufgrund solcher Änderungen die vertraglich vereinbarte Leistung unmöglich werden, ist Solevia berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Kunde zur vollen Schadloshaltung von Solevia verpflichtet. Insbesondere sind die bereits geleistete Arbeit, die bereits getätigten Bestellungen sowie allfällige Mehrkosten zu vergüten. Beharrt der Kunde trotz erfolgter Abmahnung auf die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung, bleibt der Kunde auch bei mangelhaftem Werkergebnis bzw. Sachlieferung zur Zahlung verpflichtet und die Haftung von Solevia für Werk- und Sachmängel sowie für mittelbare wie auch unmittelbare Schäden wird wegbedungen.
12. Möchte der Kunde später Änderungen an den in der Offerte / Auftragsbestätigung festgelegten

Bedingungen vornehmen, ist Solevia nicht mehr an die ursprüngliche Offerte / Auftragsbestätigung gebunden und ist namentlich berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern. Bereits ausgeführte Arbeiten oder Bestellungen, die durch die Bestellungsänderung nutzlos werden, sind zu entschädigen.

Preise- und Zahlungsbedingungen

13. Für die Leistungen und Lieferungen der Solevia gelten verbindlich die in der Offerte / Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.
14. Nachgewiesene Preissteigerungen seitens der Lieferanten der Solevia sind jedoch ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden weitergegeben.
15. Vom Kunden verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden gesondert abgerechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt.
16. Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: 60% vor Montagebeginn, zahlbar innert 10 Tagen netto, Schlussrechnung zahlbar innert 30 Tage netto (nach technischer Inbetriebnahme) oder Abnahme des Werkes (gemäß Offerte / Auftragsbestätigung). Verhindert eine bau-seitige Leistung (z.B. Elektroarbeiten) das Einschalten der fertig realisierten Anlage, so wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig.
17. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % seit Zahlungstermin zu bezahlen.

Eigentumsvorbehalt

18. Eingebaute Teile und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Solevia. Diese ist berechtigt einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehalsregister vorzunehmen.

Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen

19. Falls die Beantragung von Förderbeiträgen (wie kantonale und kommunale Fördermittel) als Teil der Leistungen von Solevia vereinbart wird, übernimmt Solevia die Rolle der bevollmächtigten Vertreterin des Kunden gegenüber den zuständigen Behörden.
20. Zwischen der Solevia und dem Kunden (Grund- oder Gebäudeeigentümer) wird – sofern Leistungen vereinbart wurden – eine schriftliche Vollmachtserklärung separat erstellt und unterzeichnet. In diesem Fall übernimmt Solevia für den Kunden die erforderlichen Anmelde- und Antragsverfahren und begleitet diese aktiv durch den gesamten Prozess.
21. Solevia übernimmt keine Garantie für die Erteilung und Genehmigung von Förderbeiträgen oder Bewilligungen. Weiter übernimmt Solevia keine Garantie für

die Einhaltung behördlicher Fristen. Die Überwachung der Termine liegt ausschliesslich in der Verantwortung des Kunden.

22. Die Rechnungen von Solevia sind auch dann fällig, wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder wenn Förderbeiträge oder Genehmigungen von den Behörden abgelehnt werden.

Abnahme des Werkes

23. Nutzen und Gefahr gehen – sofern nicht schriftlich anders vereinbart – mit der technischen Inbetriebnahme (Beginn der Energieproduktion) oder der Abnahme am Domizil des Kunden auf diesen über.
24. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht. Die Abnahme darf somit wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, nicht verweigert werden. Solevia verpflichtet sich, derartige Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistung von Solevia.
25. Bei erheblichen Abweichungen von der Offerte / Auftragsbestätigung oder dem Werkvertrag sowie bei schwerwiegenden Mängeln hat der Kunde das Recht, die Abnahme zu verweigern. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, Solevia eine angemessene Nachfrist zu gewähren, innerhalb derer der vertragsgemäße Zustand hergestellt werden muss. Anschliessend wird eine erneute Abnahme vereinbart.

Gewährleistung

26. Mängelrechte des Kunden verjähren bei beweglichen Werken wie namentlich bei Auf-Dach-Solaranlagen mit Ablauf von zwei Jahren ab Abnahme des Werkes. Etwaige Mängel sind Solevia innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden, da sonst die Mängelrechte verwirken.
27. Für unbewegliche Werke wie namentlich In-Dach-Solaranlagen sowie für bewegliche Werke, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert werden, gilt eine Gewährleistungspflicht von zwei Jahren ab der Abnahme. Etwaige Mängel sind Solevia innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden, da sonst die Mängelrechte verwirken. Bis fünf Jahre nach Abnahme besteht hingegen eine Haftung für verdeckte Mängel, das heisst für Mängel, die erst nach Ablauf der zweijährigen Garantiefrist entdeckt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Solche verstecken Mängel sofort nach der Entdeckung direkt bei Solevia gerügt werden.
28. Solevia prüft die Mängelrüge und hat das primäre Recht auf Nachbesserung anerkannter Mängel. Falls die Nachbesserungen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden sind, hat Solevia das Recht,

den Werkpreis zu mindern oder Ersatz zu liefern. Die Beweispflicht für das Vorliegen eines Mangels liegt beim Kunden. Abweichende Regelungen in den Artikeln 165 bis 171 der SIA 118 sind hiermit ausgeschlossen.

Einschränkung der Gewährleistung

29. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter Änderungen oder Arbeiten am Werk vorgenommen hat.
30. Gewährleistungsansprüche erlöschen ebenfalls, wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder unautorisierte Eingriffe und/oder Reparaturen am Werk ohne ausdrückliche Zustimmung von Solevia durchführen lässt.
31. Zudem wird jegliche Garantie für Schäden, die durch Witterungseinflüsse wie Gewitter, Hagel, Wind etc. verursacht werden, ausgeschlossen.

Abtretung von Produkt- und Leistungswährung von Herstellern an Kunden

32. Für die zugekauften Komponenten wie Wechselrichter, Batteriespeichersysteme, Unterkonstruktionssysteme und Solarmodule gelten die Garantieleistungen des Lieferanten. Solevia überträgt beziehungsweise tritt ihre Gewährleistungsrechte an den Kunden ab und ermächtigt diesen zur direkten Geltendmachung gegenüber dem jeweiligen Lieferanten. Der Kunde stimmt dieser Übertragung zu und wird die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Solevia ist ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes ausdrücklich von der Pflicht befreit, für die Erledigung allfälliger diesbezüglicher Garantiearbeiten besorgt zu sein.

Haftung

33. Solevia haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die bei der Vertragserfüllung durch Solevia schulhaft verursacht wurden, bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von CHF 1'000'000 (eine Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden sowie reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen, entgangene Einspeisevergütung etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt hiervon unbefürt und ist unbegrenzt.

Informationspflichten

34. Solevia und der Kunde verpflichten sich, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere örtliche oder bauliche

Gegebenheiten sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen hinzuweisen, die in irgendeiner Weise für die Installation und den Gebrauch der Lieferungen von Solevia relevant sein könnten. Darüber hinaus informieren sich die Parteien unverzüglich über etwaige Hindernisse, die die Erfüllung des Vertrages gefährden oder zu unzweckmässigen oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.

Urheberrecht

35. Alle für den Auftrag erstellten Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge und ähnliche Dokumente sind im Eigentum der Solevia. Ohne deren ausdrückliche Zustimmung ist eine Vervielfältigung und/oder Weitergabe an Dritte untersagt.

Anwendbares Recht

36. Das Rechtsverhältnis unterliegt ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen.
37. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist am Sitz von Solevia.

Schlussbestimmungen

38. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in anderen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Schliessung einer Lücke wird eine Regelung vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt.
39. Die Solevia behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden mitgeteilt und gelten als akzeptiert, sofern kein Widerspruch innerhalb von einem Monat erfolgt.
40. Diese AGB gelten ab 01.01.2026.

Solevia GmbH
Bahnhofstrasse 42
6162 Entlebuch
Tel. 041 930 06 84
info@solevia.ch
www.solevia.ch